

Statuten des Freunde- und Gönnervereins von Children's future International

A. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Freunde- und Gönnerverein von Children's Future International“ besteht ein Verein nach Schweizer Recht gemäss Art. 60ff. ZGB.

CFI – Children's Future International – ist eine gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation (NGO) nach amerikanischem Recht (501 (c)(3) Non-Profit Charitable Organisation registered and based in New York, NY, USA, www.childrensfutureinternational.org).

Children's Future International ist auch durch das Königreich Kambodscha als internationale Hilfsorganisation anerkannt.

Children's Future International unterstützt gefährdete und marginalisierte Kinder im Nordwesten Kambodschas. Die Organisation betreibt ein Kinderheim, ein Mädchenheim sowie eine Schule, in der Kinder in Englisch und Khmer unterrichtet werden. Kinder aus ärmsten Familien erhalten zudem Nahrungsmittel, Bekleidung und den Zugang zu medizinischer Hilfe.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4852 Rothrist (AG).

B. Ziel und Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten der Organisation CFI und deren Aktivitäten in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung von körperlich, psychisch oder sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Kambodscha, unbekümmert um Rasse, Religion und Geschlecht. Insbesondere unterstützt der Freunde- und Gönnerverein CFI in folgenden konkreten Bereichen:

- Aus- und Weiterbildung der unterstützten Kinder
- Medizinische Versorgung der unterstützten Kinder und deren Familien
- Ernährung, Unterkunft und Pflege
- Barmherzigkeitsdienste (Notfallmassnahmen/Sozialprojekte)
- Spezifische Aufbau-, Entwicklungs- und Förderungsprojekte

Artikel 4

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Mitgliederwerbung und –pflege
- Fundraising inkl. Werbung
- Spendenbestätigung
- Verwaltung der Finanzen
- Projektprüfung und Abwicklung der Unterstützung
- Begünstigen des Einsatzes von Freiwilligen
- Pflege der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern von CFI und den Vereinsmitgliedern
- Information über die Entwicklung der unterstützten Projekte

C. Mitgliedschaft

Artikel 5

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, welche die Ziele des Vereins anerkennen, sich mit dessen Anliegen verbunden fühlen und diese zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 6

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung.

D. Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,

c) die RevisorInnen.

I. Die Vereinsversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt, erstmals im Jahr 2012.

Die Einladung zur Vereinsversammlung geschieht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Artikel 10

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der RevisorInnen oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 11

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen die

- Genehmigung von Protokollen der Vereinsversammlungen
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und RevisorInnen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Revision der Statuten und
- Auflösung des Vereins.

Artikel 12

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, ausgenommen Statutenänderung und Auflösungsbeschluss. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

II. Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird einberufen auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Ausserdem können die RevisorInnen verlangen, dass eine Vorstandssitzung einberufen wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Scheiden während der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen; der Vorstand hat ausserdem das Recht, geeignete Personen während der Amtsdauer in den Vorstand aufzunehmen, solange er weniger als sieben Personen zählt.

Die entsprechenden Wahlen müssen der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Sekretär/in
- c) Kassier/in
- d) Fundraiser
- e) Beisitzende

Artikel 15

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und trägt selbst die persönlichen Kosten zur Ausübung der Amtstätigkeit. Er arbeitet nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er prüft und bewilligt die Unterstützung von Projekten gemäss Vereinszweck (Art. 3) und betreibt Mittelbeschaffung (Fundraising).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Für die laufende elektronische Kontoführung kann dem Kassier Einzelzugriffsrecht erteilt werden.

III. RevisorInnen

Artikel 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2011.

Artikel 17

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erteilen der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie können auch unangemeldete Rechnungsprüfungen durchführen.

Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Décharge) gegenüber Vorstand und Kassier.

Artikel 18

Die Vereinsversammlung bestimmt einen oder mehrere Revisoren/Innen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein. Revisoren/Innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

E. Das Vereinsvermögen

Artikel 19

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus

- Beiträgen der Mitglieder,
- Spenden, Schenkungen und Erbschaften,
- Überschüssen der Vereinsrechnung,
- Kollekten sowie Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der persönlichen Haftung aus unerlaubter Handlung.

Mitglieder des Vereins haben in keinem Falle einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Artikel 21

Von gespendeten Beiträgen kann gegebenenfalls ein angemessener Betrag zur Deckung der Administrations- und Marketingkosten genutzt werden. Dieser Betrag darf aber auf Jahresbasis 10% der gesammelten Beträge nicht übersteigen.

F. Unterstützung

Artikel 22

Unterstützt werden können alle Aufgaben von CFI oder die Organisation als Ganzes im Sinne des Vereinszwecks. Die Auswahl liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Artikel 23

Die Unterstützung soll mindestens jährlich evaluiert werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen (z.B. Bericht der Unterstützungsempfänger, Besuch des Projekts, etc.) und liegt im Ermessen des Vorstandes.

Artikel 24

Unterstützungsbeiträge sollen sowohl der Nachhaltigkeit dienen als auch der sofortigen Hilfestellung oder Notlinderung (Relief). Die Höhe der Beiträge wird zum einen den Bedürfnissen von CFI, zum anderen den dafür vorhandenen Mitteln angemessen. Unterstützungsbeiträge können als einmaliger Beitrag oder aber über eine bestimmte festgelegte Dauer gesprochen werden. Nach Ablauf der Dauer kann eine allfällige Verlängerung der Beitragsdauer beschlossen werden.

G. Auflösung des Vereins

Artikel 25

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die in der Kinderhilfe tätig ist, zugewendet.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2011 in 4852 Rothrist beschlossen, in der vorliegenden Form genehmigt und treten sofort in Kraft.

Artikel 25 wurde gemäss der Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Aargau vom 15. Juli 2011 angepasst und in der Vorstandssitzung vom 09. September 2011 überarbeitet und genehmigt.

Rothrist, am 09. September 2011